

**Gebührensatzung zur  
Fäkalschlamm Entsorgungssatzung  
der Stadt Schwabach  
(GS-FES) vom 1. Januar 1995**

*(Stand: 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur  
Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Schwabach vom 06.12.2024)*

**Inhaltsübersicht**

- nicht amtlich -
- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung, Fälligkeit, Abrechnung
- § 4 Entsorgungsgebühren
- § 5 Inkrafttreten

Die Stadt Schwabach erläßt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie aufgrund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Schwabach oder ein von ihr beauftragter Dritter übernimmt für das gesamte Stadtgebiet die Entsorgung des in Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben anfallenden Fäkalschlamm bzw. Abwassers gemäß der Festlegungen der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (FES).

Für die Benutzung der Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtungen der Stadt Schwabach werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer Einrichtungen der städtischen Fäkalschlamm Entsorgung benutzt. Gebührensschuldner ist auch, wer die Fäkalschlamm Entsorgung im Wege des Anschluß- und Benutzungszwanges gem. § 5 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Schwabach zu dulden hat. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehung, Fälligkeit, Abrechnung**

- (1) Die Entsorgungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4 Entsorgungsgebühren**

- (1) Die Entsorgungsgebühr teilt sich auf in
  - a. Kläranlagengebühr; diese richtet sich nach dem Rauminhalt des Fäkalschlamm/Abwassers, der von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert wird. Der Rauminhalt wird mit der am Fahrzeug der Fäkalschlamm Entsorgung angebrachten Meßeinrichtung festgestellt.
  - b. Gebühren für Entleerung und Abfuhr; diese beinhalten alle Kosten für Fahrzeuge und Fahrer, das Abpumpen bei Gewährleistung der nötigen technischen Voraussetzungen sowie der Transport zur Kläranlage und das Entleeren.

(2)

- a. Die Kläranlagengebühr beträgt 15,76 € pro m<sup>3</sup> Fäkalschlamm/Abwasser.
- b. Die Gebühr für Entleerung und Abfuhr beträgt 24,59 € pro angefangene viertel Stunde.

**§ 5 Inkrafttreten \***

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Schwabach, den 13. Dezember 1994

Reimann

Oberbürgermeister